

„Aufstocken“ kann sich lohnen

Datum: 8. August 2011

Geringfügig entlohnt Beschäftigte können sich durch Zahlung eines Eigenanteils die gleichen rentenrechtlichen Ansprüche sichern wie rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer.

Arbeitnehmer sind in einer geringfügig entlohnten Beschäftigung grundsätzlich versicherungsfrei. Sie haben jedoch die Möglichkeit vollwertige Leistungsansprüche zu erwerben, wenn sie auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichten (§ 5 II 2 SGB VI). Dadurch können die Beschäftigten insbesondere

- alle Wartezeiten (Mindestversicherungszeit) für einen Rentenanspruch früher erfüllen,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation erwerben,
- Den Versicherungsschutz für eine Rente wegen Erwerbsminderung erhalten bzw. erlangen,
- sich den Anspruch auf eine staatlich geförderte private Altersvorsorge (Riester-Rente) sichern.

Der Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit ist schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber zu erklären. Er entfaltet Rechtswirkung nur für die Zukunft und ist für die gesamte Dauer der geringfügig entlohnten Beschäftigung gültig. Er kann nicht widerrufen werden und verliert seine Wirkung erst mit Aufgabe der Beschäftigung. Nimmt der Arbeitnehmer danach erneut eine geringfügig entlohnte Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber auf, muss er den Verzicht auf die Versicherungsfreiheit erneut erklären. Übt der Arbeitnehmer mehrere rentenversicherungsfreie geringfügig entlohnte Beschäftigungen nebeneinander aus, kann er nur einheitlich auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichten. Der Arbeitgeber ist verpflichtet den geringfügig entlohnten Arbeitnehmer auf die Möglichkeit des Verzichts hinzuweisen und diesen Hinweis zu dokumentieren. Die schriftliche Verzichtserklärung des Arbeitnehmers ist zu den Entgeltunterlagen zu nehmen.

Sofern der Arbeitnehmer auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichtet, erklärt er sich damit gleichzeitig bereit, den Pauschalbeitrag des Arbeitgebers bis zum vollen Rentenversicherungsbeitrag (derzeit 19,9 %) auf eigene Kosten aufzustocken. Den Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit können auch geringfügig entlohnt Beschäftigte in Privathaushalten erklären.

Zur Beantwortung weiterer Fragen stehen Ihnen meine Mitarbeiter und ich gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

Ihr

Bernd Schwickert